



E-Bikes für Mitarbeiter: Klimaschutz und Steuervorteil in einem

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Dicht gedrängt mit Mund-Nasen-Schutz in U- oder S-Bahnen, die ihren normalen Takt Coronabedingt noch nicht wieder aufgenommen haben – dieses Szenario möchten die meisten Pendler zurzeit vermeiden. Die Alternative, der Individualverkehr, ist längst nicht mehr auf das Auto beschränkt, denn die Fahrradindustrie verzeichnet einen „Corona-Boom“, wobei vor allem E-Bikes begehrt sind. Wenn Ihre Mitarbeiter oder Sie selbst jetzt umsatteln, winken bei dieser Form von Klimaschutz sogar Steuervorteile. Wir bringen die wichtigsten Regeln aus Arbeitgebersicht auf den Punkt.

Vorher die Weichen stellen

Wie groß der Steuervorteil ausfällt, richtet sich zum einen danach, wie schnell das E-Bike ist. Zum anderen ist für die (Lohn-)Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge ausschlaggebend, ob Sie Ihren Mitarbeitern ein E-Bike zusätzlich zum Gehalt oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen.

Tipp: Da sich eine Reihe von Anbietern auf Leasingmodelle spezialisiert hat, müssen Sie als Praxisinhaber E-Bikes nicht unbedingt selbst anschaffen. Falls Sie sich dennoch für einen Kauf entscheiden, sollten Sie vorher eine mögliche Bezuschussung prüfen, denn zahlreiche Städte und Gemeinden, aber auch einzelne Bundesländer, bieten entsprechende Förderungen an.

Ist das E-Bike ein Fahrrad oder ein Kfz?

Fährt das E-Bike höchstens 25 km/h, gilt es verkehrsrechtlich als Fahrrad (keine Kennzeichen- und Versicherungs-

pflicht). Überlassen Sie Ihrem Mitarbeiter ein solches E-Bike zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, ist diese Überlassung bis zum 31.12.2030 steuer- und sozialversicherungsfrei.

Tipp: Ist das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ bei verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuften E-Bikes erfüllt, können Sie einem Mitarbeiter auch mehrere betriebliche Fahrräder steuerfrei überlassen. Die Steuerbefreiung ist nämlich nicht auf die Überlassung nur eines einzigen Fahrrads beschränkt.

Demgegenüber findet bei einer Gehaltsumwandlung die auch für Dienst- oder Firmenwagen geltende 1%-Regelung Anwendung. Hier ist seit dem 1.1.2020 als geldwerter Vorteil monatlich ein Viertel des auf volle 100 EUR abgerundeten Listenpreises anzusetzen (Bemessungsgrundlage).

Beispiel: Zahnarzt Dr. Felge überlässt einer Mitarbeiterin im Rahmen einer Gehaltsumwandlung seit Januar 2020 ein geleastes E-Bike zur privaten Nutzung. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das Fahrrad beträgt 2.700 EUR. Diese 2.700 EUR sind zu Vierteln (= 675 EUR) und auf volle hundert Euro abzurunden (= 600 EUR). Die Mitarbeiterin muss 6 EUR monatlich als geldwerten Vorteil versteuern (1 % von 600 EUR); außerdem ist die Überlassung sozialversicherungspflichtig.

Kann das E-Bike schneller als 25 km/h fahren, wird es verkehrsrechtlich als Kfz eingestuft (Kennzeichen- und Versiche-

rungspflicht). Auch bei dieser Variante ist seit dem 1.1.2020 bis zum 31.12.2030 nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis kommt allerdings noch ein Zuschlag von 0,03 % je Entfernungskilometer hinzu. Bei der Überlassung von E-Bikes, die als Kfz gelten, fallen zudem Sozialversicherungsbeiträge an.

Tipp: Auch das Aufladen von E-Bikes in Ihrem Praxisgebäude ist bis zum 31.12.2030 steuerfrei möglich. Steuervorteile winken auch, wenn Sie Ihren Mitarbeitern eine betriebliche Ladevorrichtung überlassen oder den Kauf und die Nutzung einer Ladevorrichtung bezuschussen.

INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG® Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel.: 0221 912840-0
www.bischoffundpartner.de



Infos zum Unternehmen